

§ 1513 BGB

(1) Jeder [Ehegatte](#) kann für den Fall, dass mit seinem [Tod](#) die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem anteilsberechtigten [Abkömmling](#) den diesem nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgut durch letztwillige [Verfügung](#) entziehen, wenn er berechtigt ist, dem [Abkömmling](#) den [Pflichtteil](#) zu entziehen. Die Vorschrift des § [2336 Abs. 2 und 3 BGB](#) findet entsprechende Anwendung.

(2) Der [Ehegatte](#) kann, wenn er nach § [2338 BGB](#) berechtigt ist, das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings zu beschränken, den Anteil des Abkömmlings am Gesamtgut einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen.